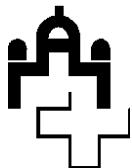


Ständerat

Conseil des Etats

Consiglio degli Stati

Cussegli dals stadis



**13.455 n Pa.Iv. Parmelin. Anwendung des Gewässerschutzgesetzes. Die örtlichen Gegebenheiten nicht ausser Acht lassen**

---

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 16. Mai 2017

---

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2017 die am 26. September 2013 eingereichte Initiative, welcher der Nationalrat am 1. Dezember 2016 Folge gegeben hat, zum zweiten Mal vorgeprüft.

Die Initiative bezweckt eine Lockerung von Artikel 36a Absatz 2 des Gewässerschutzgesetzes. Den Kantonen soll die Aufgabe übertragen werden, die Breite der Gewässerräume unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten festzulegen.

**Antrag der Kommission**

Die Kommission beantragt mit 11 zu 1 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Luginbühl

Im Namen der Kommission  
Der Präsident:

Werner Luginbühl

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Beschluss und Beratungen des Erstrates
- 3 Erwägungen der Kommission



## 1 Text und Begründung

### 1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:  
 Das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer wird wie folgt geändert:  
 Art. 36a Gewässerraum

...

Abs. 2

Der Bundesrat regelt die Einzelheiten und beauftragt die Kantone, die Breite der Gewässerräume unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten festzulegen.

...

### 1.2 Begründung

Wie erwartet gibt es in vielen Kantonen Schwierigkeiten bei der Anwendung der Gewässerschutzverordnung. Bei der Anhörung über die besagte Verordnung vor der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates haben zudem mehrere Parlamentsmitglieder gegenüber der Verwaltung ihre Besorgnis geäussert und verlangt, dass die Anwendung mit Augenmass und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten erfolgt. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, und die zunehmende Kritik der Kantone bestätigt unsere schlimmsten Befürchtungen. So befinden sich zum Beispiel im Lavaux im Kanton Waadt Rebparzellen auf dem Gewässerraum stehender Gewässer (entspricht dem Gewässerraum für Fließgewässer, betrifft aber Seen). Der Gewässerraum misst ab der Uferlinie 15 Meter. Der Entwurf für eine Richtlinie zur Umsetzung der Gewässerschutzverordnung sieht vor, dass bei der Erneuerung von Dauerkulturen eine Interessenabwägung vorgenommen wird. Diese "Interessenabwägung" könnte aber schlichtweg zu einer materiellen Enteignung führen! In zahlreichen Kantonen besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen den ursprünglichen Intentionen des Gesetzgebers, der die Kantone damit betraut hat, den Gewässerraum festzulegen, und der Anwendung des Gesetzes durch die Bundesverwaltung. Wenn wir die Sache ins Lot bringen und dafür sorgen wollen, dass der Wille des Gesetzgebers - des Parlamentes - respektiert wird, muss das Gesetz geändert werden, und zwar so, dass darin klipp und klar vorgesehen wird, dass die Kantone unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten zuständig dafür sind, die Breite der Gewässerräume festzulegen. Eine solche föderalistische Lösung wird es ermöglichen, wieder Vernunft walten zu lassen und den Willen des Gesetzgebers angemessen umzusetzen.

## 2 Beschluss und Beratungen des Erstrates

Dem Antrag der UREK-N vom 17. Oktober 2016 folgend, gab der Nationalrat der Initiative am 1. Dezember 2016 mit 114 zu 57 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Der Nationalrat wollte sich mit diesem Beschluss die Möglichkeit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes offenlassen, sollten die langen und intensiven Arbeiten, welche das Parlament zur Lockerung der Gewässerschutzbestimmungen bereits unternommen hat, kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielen.



Abweichend von der UREK-N, welche der Initiative am 28. Oktober 2014 Folge gegeben hatte, hatte die UREK-S die Initiative an ihrer Sitzung vom 27. Oktober 2015 abgelehnt.

### 3 Erwägungen der Kommission

Die vorliegende parlamentarische Initiative gehört einer ganzen Reihe von Vorstössen und Initiativen an, die sich mit der Umsetzung der Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und der Gewässerschutzverordnung zur Breite der Gewässerräume befassen. In den letzten Jahren wurden neun Standesinitiativen (12.309 SZ, 12.320 SG, 12.321 LU, 12.324 SH, 12.325 UR, 13.301 NW, 13.307 GR, 13.311 AG, 13.314 ZG), zwei Petitionen von Bauernverbänden (12.2022 Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband, 12.2023 Zuger Bauern-Verband) und eine Motion eines Nationalrats (12.3047 Müller Leo) abgelehnt, wurde eine parlamentarische Initiative zurückgezogen (14.455 Schibli/Rösti) und wurden zwei Kommissionsmotionen angenommen (12.3334 UREK-N und 15.3001 UREK-S). Die beiden Motionen führten zu zwei Revisionen der Gewässerschutzverordnung, die am 1. Januar 2016 beziehungsweise am 1. Mai 2017 in Kraft getreten sind.

Die geänderte Verordnung enthält unter anderem eine Besitzstandsgarantie für gewisse Dauerkulturen im Gewässerraum sowie gelockerte Bestimmungen für standortgebundene Anlagen (land- und forstwirtschaftliche Wege oder Anlagen zur Wasserentnahme oder -einleitung). Ausserdem sieht sie die Möglichkeit vor, Baulücken zu schliessen, Randstreifen von Infrastrukturanlagen landwirtschaftlich zu nutzen sowie bei sehr kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums zu verzichten.

Die Kommission hält fest, dass in Zusammenarbeit mit den Kantonen erhebliche Anstrengungen unternommen wurden und eine pragmatische, auch von der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) mitgetragene Lösung gefunden werden konnte. In ihren Augen gilt es nun, die neuen Bestimmungen anzuwenden und den Kantonen die Zeit für die Entwicklung einer Praxis zu lassen. Vor diesem Hintergrund hat die Kommission mit 11 zu 1 Stimmen beschlossen, der Initiative keine Folge zu geben.